

ORE ORE Kinderfasching

Teilnahmekriterien Umzug 2014



Aufgrund der geänderten Streckenführung und der Einbeziehung der Festspiel-/Mehrerauerbrücke in die Strecke des Faschingsumzuges ergeben sich neben den allgemeinen Kriterien für die Teilnahme noch besondere Vorschriften für die Teilnahme am Faschingsumzug, da über diese Brücke in 6 Meter Höhe zwei 15.000 Volt-Leitungen geführt werden, welche nicht abgeschaltet werden können. Aus diesem Grund dürfen Fahrzeuge auf der Brücke keine Höhe von mehr als 4 Meter aufweisen und Personen mit allfälligen Kostümen und Gegenständen nicht höher als gesamt 3 Meter werden. Dies führt auch dazu, dass sämtliche Fahrzeuge im Bereich der Brückenunterführung noch einmal auf ihre Höhe kontrolliert werden und gleichzeitig sämtliche Personen mit Ausnahme in den Fahrerkabinen befindlichen Personen diese Fahrzeuge verlassen müssen und die restliche Umzugsstrecke hinter ihrem Fahrzeug her gehen müssen. Dazu wird es im Bereich der Mehreuerbrücke eine Kontrolle geben, wobei hier den Anweisungen aus Sicherheitsgründen zu 100 % Folge zu leisten ist. Anderenfalls müssen Fahrzeuge, die diesen Kriterien nicht entsprechen bzw. deren Beifahrer sich weigern, das Fahrzeug zu verlassen, an dieser Stelle den Umzug verlassen, um eine Gefahr für Leib und Leben der Umzugsteilnehmer zu verhindern. Durch die ÖBB wurde bekannt gegeben, dass Personen einen Abstand von 3 Meter von den beiden Leitungen haben müssen, Fahrzeuge einen solchen von 2 Meter.

Name der Gruppe

Umzugsnummer

- Während des Umzuges muss an der eigens dafür vorgesehenen Stelle der Wagen verlassen werden, ein Zusteigen ist während des gesamten Umzuges verboten. Aufgänge müssen hochgeklappt oder versperrt sein. Das Mitführen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson möglich.
- Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko teil. Für allenfalls auftretende Schadensersatzforderungen haftet der/die Wagen- oder Gruppenverantwortliche/n solidarisch mit anderen Verantwortlichen.
- Der Umzugswagen hat neben den Vorgaben der StVO alle Kriterien des Abnahmeprotokolls des VVF-Narrenfahrzeug-Pickerl zu erfüllen und wird ausschließlich von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt. Insbesondere darf der Wagen eine Höhe von 4 Metern nicht überschreiten. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebene Brüstungshöhe (100 cm) nicht durch das Beistellen von Bänken, Kisten und dergleichen minimiert wird.
- Jeder Teilnehmer gewährleistet, dass durch sein Verhalten kein anderer Umzugsteilnehmer in seiner Darbietung eingeschränkt oder belästigt wird. Die Sicherheit aller anderen Umzugsteilnehmer und Zuschauer muss jederzeit und uneingeschränkt gewahrt sein. Es darf niemand geängstigt, genötigt oder gar verletzt werden. Während des Umzuges muss das Fahrzeug seitlich durch begleitende Personen des Umzugsteilnehmers ausreichend gesichert werden.
- Während des Umzuges muss ein nüchterner, närrischer Anschein gewahrt sein. Es werden keine Gegenstände (außer Papierkonfetti bei trockener Witterung und Kleinsüßigkeiten) vom Wagen geworfen, geschüttet, gespritzt oder geschossen und keine Gläser, Flaschen, gefährliche Geräte oder Waffen mitgeführt.

- Bei Schnee, Regen und Nässe herrscht absolutes Konfetti-VERBOT!!! Für Folgeschäden haftet der Fahrzeuglenker.
- Es herrscht ein Verbot von sogenannten Konfettikanonen, Kanonen mit Pressluft oder pyrotechnisch betriebene Kanonen sind ebenfalls nicht erlaubt.
- Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.
- Offene Naturfeuerstellen müssen ausreichend befestigt sein, so dass keine, wie auch immer geartete, Gefährdung der Teilnehmer und Zuschauer gegeben ist. Die offene Feuerstelle ist jederzeit unter Kontrolle zu halten. Ebenso, ist ein dafür vorgesehener Feuerlöscher entsprechend zu platzieren.
- Gasfeuerstellen bedürfen einer behördlichen Abnahme, ansonsten sind sie verboten.
- Bei einer mitgeführten Tonanlage oder sonstigen Lärminstrumenten ist darauf zu achten, dass der übliche und verträgliche Lärmpegel von 100 dB nicht überschritten wird. Insbesondere ist hier einer eventuellen Reduzierungsanweisung des Lärmpegels durch den Veranstalter unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- Der Verkauf und auch der Ausschank an die Zuschauer vom Umzugswagen aus ist verboten.
- Den Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung und Umzugsleitung) ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
- Verstöße gegen diese Verordnung können an den Pickerlausgebenden Verein gemeldet und durch sofortigen Entzug des Pickerls für die komplette Fasnatsaison 2014 geahndet werden. Ebenso behält sich der Veranstalter die Möglichkeit des unverzüglichen Ausschlusses von der Veranstaltung vor.

Gelesen, einverstanden und uneingeschränkt zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Wagen- oder Gruppenverantwortlichen

Bregenz, am _____

Name und Adresse des Unterzeichnenden
